

# Personalreglement Wasserbauverband Obere Gürbe

Antragsexemplar
Teilrevision Personalreglement
AGV vom 8. Mai 2025

Fassung: März 2025, Ersetzt das Personalreglement vom 1. Januar 2006

Anmerkung: Endformatierung und Inhaltsverzeichnis werden nach der Genehmigung durch die AGV angepasst.

#### **Gender-Hinweis**

Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Leaende:

Gelbe Schrift = Änderungen

Rote Schrift = Altes Reglement, Text zur Löschung vorgesehen Grüne Schrift = Hinweise, zu ergänzen nach Genehmigung

Blaue Schrift = Teilrevision Anhang 1 vom 01.01.2022 (genehmigt an AGV vom 05.05.2022)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsverhältnis	3
2.	Entschädigung	3
3.	Besondere Bestimmungen	3
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Anha	ng 1 / Jahresentschädigungen, Stundenlohn, Sitzungsgelder, Spesen	
Aufla	gezeugnis	ε

#### 1. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten

für das gesamte Personal des Wasserbauverbands Obere Gürbe.

1.2 Privatrechtlich ange-  $\,$  Art. 2  $\,$   $^1$  Das Personal wird privatrechtlich angestellt.

stelltes Personal

<sup>2</sup> Massgebend sind dieses Reglement und die Bestimmungen im Vertrag. Soweit in diesen keine Regelungen vorhanden sind, gilt subsidiär das

Obligationenrecht.

Kündigungsfristen Art. 3 <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt sechs drei Monate.

Der Wasserbauverband Obere Gürbe hört vor der Kündigung das betroffene Personal an.

<sup>2</sup> Die Kündigung erfolgt in schriftlicher Form per Ende Monat.

#### 2. Entschädigung

Grundsatz Art. 4 Die Entschädigungen werden durch den Vorstand im Rahmen der

Ansätze jährlich festgesetzt (Anhang 1).

Das Personal stellt eigene Büroräumlichkeiten und -geräte zur Verfügung

#### 3. Besondere Bestimmungen

Pflichtenheft Art. 5 Der Vorstand umschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der

einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung Art. 6 Der Verband schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung Art. 7 Der Verband versichert das Personal gegen die Folgen von

Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung Art. 8 Schliesst der Verband eine Taggeldversicherung ab, gehen die

gesamten Prämien zu seinen Lasten.

Pensionskasse

Art. 9 Der Verband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen
Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des

Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Sitzungsgeld Art. 10 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung

nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, **Art. 11** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 1 geregelt. Spesen

## 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 12 <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang 1 tritt am 1.1..... in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 01.01.2006, auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom ......... hat dieses Reglement genehmigt.

Der Präsident: Die Sekretärin: Die Kassierin:

Niklaus Nussbaum Brigitte Rentsch Franziska Schiess

## Anhang 1

# Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

## 1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung Pauschal in CHF	Stundenentschädigung in CHF
1.1	Vorstand		40.00
1.2	Präsident	5'000.00	40.00
1.3	Vizepräsident/Schwellen-	1'000.00	40.00
	meister	<del>0</del>	

### 2. Personal

	Funktion	Jahresentschädigung in CHF	Stundenentschädigung in CHF
2.1	Sekretär/in	Nach Aufwand 2'400.00	40.00
2.2	Kassier/in	Nach Aufwand 4'800.00	40.00
2.3	Sitzungsgeld	Nach Aufwand	40.00
2.4	Spesen gem. Ziffer 3		

## 3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	Tag- und Sitzungsgelder	In CHF
	Personen, die im Auftrag des Wasserbauverbands Obere Gürbe an Sitzungen, Kursen, Tagungen, Versammlungen etc. teilnehmen, haben Anspruch auf eine Entschädigung:	
	a) Ganztagessitzungen (ab 5 Stunden)	200.00
	b) Halbtagessitzungen (min. 3 Stunden)	120.00
		<del>100.00</del>
	c) Abendsitzungen	50.00
		<del>40.00</del>
3.2	Sitzungsgeld für Vorstandssitzungen	50.00
		<del>40.00</del>
3.3	Reisespesen: Bahnbillet 2. Klasse oder CHF80 pro Autokilometer	
3.4	Sonstige Spesen:	
	Telefon, Porti, Fax, Kopien werden nach Aufwand vergütet.	gemäss Beleg

Auf	เลต	1676	เเต	nıs
/\u	ч	0-0	ч	

Das Reglement wurde von der Abgeordnetenversammlung am ..... genehmigt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden am .... publiziert.

Der Präsident: Die Sekretärin: Die Kassierin:

Niklaus Nussbaum Brigitte Rentsch Franziska Schiess